

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau und der Kapellengemeinde Witzeeze**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau in der Sitzung am 13. Dezember 2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau und der Kapellengemeinde Witzeeze und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

(1) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 7**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	500,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1.150,00 Euro
c) für Urnen für 20 Jahre	800,00 Euro
d) Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre zur Erdbestattung in Rasenlage - je Grabbreite -	2.100,00 Euro
e) Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre zur Urnenbestattung in Rasenlage - je Grabbreite -	1.500,00 Euro
2. Wahlgrabstätte in normaler Lage für 25 Jahre – je Grabbreite	1.250,00 Euro
3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre – je Grabbreite	1.500,00 Euro
4. Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite	1.800,00 Euro
5. Rasen-Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre – je Grabbreite	2.160,00 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in normaler Lage für 20 Jahre – je Grabbreite	1.000,00 Euro
7. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für 20 Jahre – je Grabbreite	1.200,00 Euro

8.	Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab für 20 Jahre – je Grabbreite	1.440,00 Euro
9.	Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage als Rasengrab für 20 Jahre – je Grabbreite	1.730,00 Euro
10.	Kindergrabstätte	
	a. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre – je Grabbreite	400,00 Euro
	b. für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabbreite	650,00 Euro
11.	Urnenwahlgrabstätte im Baumfeld BA, BB, BG, BC für 20 Jahre - ohne Namensschild je Grabplatz	1.450,00 Euro
12.	Urnenwahlgrabstätte im Urnenfeld für 20 Jahre - ohne Namensschild je Grabplatz	1.260,00 Euro
13.	Urnenwahlgrabstätte / Urnenfeld mit Stele als Rasengrab für 20 Jahre - ohne Namensschild je Grabplatz	1.260,00 Euro
14.	Rasen-Wahlgrabstätte in besonderer Lage / Rosen-/Lavendelgarten, pflegefreie Anlage, Unterhaltung durch den Friedhof	
	a. Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre	2.940,00 Euro
	b. Urnenwahlgrabstätte / Rasen für 20 Jahre –Einzelplatz	1.800,00 Euro
	c. Urnenwahlgrabstätte / Rasen für 20 Jahre Doppelplatz	2.430,00 Euro
15.	Rasen-Wahlgrabstätte mit Graniteinfassung pflegefreie Anlage, Unterhaltung durch den Friedhof für 25 Jahre – je Grabbreite	2.160,00 Euro
16.	Sternenkinderfeld – Grabstätte ohne Namen auf Zentralgrabstein	150,00 Euro
17.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 16 berechnet.	

## II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	40,00 Euro
2.	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	40,00 Euro
3.	Für die Genehmigung zur Aufstellung sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
	a) eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
	b) eines stehenden Grabmals	110,00 Euro

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung
  - a) in einer Reihengrabstätte

Särge bis 1,20 m	360,00 Euro
Särge über 1,20 m	660,00 Euro
  - b) in einer Wahlgrabstätte

Särge bis 1,20 m	360,00 Euro
Särge über 1,20 m	660,00 Euro
2. für eine Urnenbeisetzung 260,00 Euro

### IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen  
- Pauschale -  
(für Gemeindeglieder und Mitglieder bzw. Gäste von Religions-Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg angehören, wird die Gebühr von der Kirchengemeinde übernommen.) 500,00 Euro
2. Benutzung der Leichenhalle  
- pro Tag - 25,00 Euro
3. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte einschl. Entsorgung eines Grabmals, eines Fundamentes

für die 1. Grabbreite	120,00 Euro
für jede weitere Grabbreite	60,00 Euro
4. Bronze-Namensschild für Urnen- und Baumfeld separater Beschluss.
5. Namensschild für Zentralgrabmal Grabfeld B Waldfriedhof separater Beschluss.

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche  
5-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 1 a-b
2. Für die Ausgrabung einer Urne  
2-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 2

### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten und Wahlgrabstätten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
2. Bei den Erbbegräbnissen beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr 20,00 Euro  
Die Gebühr wird für alle Breiten im Voraus für fünf Jahre erhoben.

## VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

### § 8 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. ~~Februar~~  <sup>März</sup>  2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.
3. Diese Satzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau unter: [www.kirche-in-buechen.de](http://www.kirche-in-buechen.de) und einem entsprechenden Hinweis im Wochenend Anzeiger amtlich bekannt gemacht.

Büchen, den 13.12.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
- Der Kirchengemeinderat -

  
M. Eljden  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende r



  
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

### Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Am 13.12.2023 vom Kirchengemeinderat beschlossen
2. am ~~07.02.2024~~ vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
3. am ~~14.02.2024~~ öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite [www.kirche-in-buechen.de](http://www.kirche-in-buechen.de)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.03.2024

